

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Salzbornhalle der Gemeinde Haynrode  
(Gebührensatzung)  
vom 25.10.2017**

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und § 1 Abs. 1 und 2, § 2 sowie § 12 Abs. 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Salzbornhalle der Gemeinde Haynrode:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Salzbornhalle werden Gebühren von den Benutzern nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Übergabe und Abnahme der Salzbornhalle erfolgt durch einen Beauftragten der Gemeinde.

**§ 2  
Gebührenfreie Veranstaltungen**

Für nachfolgend aufgeführte Veranstaltungen werden keine Benutzungsgebühren erhoben:

1. Gemeinderatssitzung, Ausschusssitzungen sowie Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung;
2. vom Bürgermeister einberufene Bürgerversammlungen;
3. Veranstaltungen, die von dem Bürgermeister im Rahmen seiner Amtsgeschäfte, durchgeführt werden;

4. Versammlungen von Parteien und Fraktionen der Gemeinde Haynrode;
5. Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Organisationen der Gemeinde Haynrode;
6. Veranstaltungen von anerkannten Vereinen, die jugendpflegerische Arbeit leisten, sofern die Benutzung der Salzbornhalle in festumrissenen Gruppen mit sportlicher Zielstellung unter Anleitung eines Übungsleiters durchgeführt werden;
7. Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr Haynrode, soweit sie dem Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb zuzuordnen sind.

### **§ 3**

#### **Gebührenpflichtige Veranstaltungen**

- (1) Die Gemeinde Haynrode erhebt Benutzungsgebühren für die Benutzung der Salzbornhalle und ihrer Außenanlage (Parkplätze).

Die Benutzungsgebühr beträgt:

< durch ortsansässige Vereine	50,00 €/Tag
< durch Privatpersonen	100,00 €/Tag
< durch Firmen	250,00 €/Tag.

- (2) Mit den Benutzungsgebühren sind die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Abfallbeseitigung, die Inanspruchnahme des Hausmeisters und sonstiger Betriebskosten abgegolten. Dies gilt auch für die Überlassung der Sportgeräte, Sondereinrichtungen und sonstiger Einrichtungsgegenstände. Ist jedoch die Bereitstellung von zusätzlichem Personal der Gemeinde erforderlich, sind die Lohnkosten in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Bei der Beschädigung von Einrichtungsgegenständen sind die Kosten der Wiederbeschaffung zu erstatten.

#### **§ 4 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Reinigung der Räumlichkeiten hat jeder Benutzer, nach Vorgaben durch den Verantwortlichen der Gemeinde, selbst vorzunehmen.  
Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird die Reinigung von Gemeindeeigenen Kräften durchgeführt. Der Benutzer hat hierfür einen Betrag von **200,00 €** an die Gemeinde zu entrichten.
- (2) Bei allen unter § 2 aufgeführten Veranstaltungen übernimmt die Gemeinde die Reinigung und die dabei anfallenden Kosten.

#### **§ 5 Gebührenpflichtiger**

Gebührenpflichtiger ist, wer die Salzbornhalle der Gemeinde Haynrode benutzt.  
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung**

Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden, wenn es sich um Veranstaltungen für gemeinnützige und kirchliche Zwecke handelt.  
Über den Antrag und die Höhe der Ermäßigung bzw. den Erlass entscheidet der Bürgermeister.  
Der Gemeinderat ist über die Entscheidung in der nächsten Sitzung zu informieren.

#### **§ 7 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit dem Tage, an dem die Benutzung der jeweiligen Einrichtung erfolgt.
- (2) Für die nach § 3 und § 4 festgesetzte Gebühr ergeht ein Gebührenbescheid.  
Zahlungspflichtiger ist der Veranstalter bzw. Benutzer.

**§ 8**  
**Ausleihen von Gegenständen**

Der Bürgermeister kann das Ausleihen von Tischen und Stühlen gestatten.

Die Ausleihgebühr beträgt pro Tag:

<	je Stuhl	0,50 €
<	je Tisch	1,50 €.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Salzbornhalle der Gemeinde Haynrode tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung vom 25.01.2000, zuletzt geändert am 10.02.2005, und alle entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

gez. Andreas Heiroth  
Bürgermeister

-Dienstsiegel-